



- Satzung -

Eingearbeitete Änderungen:

Änderung/Neufassung	Jahreshauptversammlung 12.05.1979 BL 44-46
Ergänzung der § 1, Jugendordnung	Jahreshauptversammlung 20.03.1992
Ergänzung des § 10, Vorstand	Jahreshauptversammlung 18.03.1995 VR 839 Seiten 1– 7
Änderung § 1.2 und 1.3, Name, Sitz und Zweck	Jahreshauptversammlung 14.03.2009, Seiten 18 - 20
Änderung § 1.3, Name, Sitz und Zweck	Jahreshauptversammlung 13.04.2013, Seiten 35 – 37
Änderung § 8.4, Mitgliederversammlung	Jahreshauptversammlung 11.03.2016, Seiten 3 - 4

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Turn- und Sportverein „Viktoria“ 1899 e. V. Stein a.K. hat seinen Sitz in Neuenstadt-Stein. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit dem Eintrag in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes in Karlsruhe - soweit es sich um Satzung, Ordnung und Entscheidung des Badischen Sportbundes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnung der jeweils gültigen Verfassung rechtsverbindlich für den Verein und seine einzelnen Mitglieder.

Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbunds und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an den Süddeutschen Fußballverband, bzw. dem Deutschen Fußballverband zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Fußballverbands, des Badischen Turnerbunds, des Badischen Leichtathletikverbands, des Badischen Handballverbands und des Badischen Tennisverbands.

Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

- 1.2 Der Verein betreibt zurzeit folgende Abteilungen:

Fußball
Handball
Tennis
Turnen u. Freizeitsport
Theatergruppe

Je nach Bedürfnissen können weitere Abteilungen gegründet und die Mitgliedschaft in dem zuständigen Fachverband beantragt werden.

Die Jugend des TSV Stein gibt sich eine selbstständige Ordnung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf (JHV 20.03.1992).



- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Laienschau Spiel. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 3.4 Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



§ 5 Maßregelungen

- 5.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- 5.2 Der Bescheid über die Maßregelung zu b und c erfolgt schriftlich.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliedersammlung festgelegt
- 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 7.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.
- 7.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung
 - b) der Mitarbeiterkreis
 - c) der Vorstand



§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 10.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neuenstadt und auf der Homepage des Vereins.. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Durch einen Aushang im Sportheim wird auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen.
- 10.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Abteilungen
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10.6 Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 10.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.8 Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
- 10.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre



Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliesst, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- 10.10 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

- 11.1 Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Übungsleiter
- b) die Betreuer, Platz.- und Hauswarte
- c) Schiedsrichter und Kampfrichter
- d) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- e) Kassenprüfer

- 11.2 Der Mitarbeiterkreis steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Er kann zu diesem Zweck zu Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassier, dem Schriftführer und
dem Mitarbeiter für besondere Aufgaben (Ergänzung JHV 18.03.1995)

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand
den Ehrevorsitzenden
den Jugendleitern
den Abteilungsleitern
und zwei Vertretern der passiven Mitglieder

- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Behinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- 12.3 Die Jugendleiter werden von den Jugendbetreuern und den Übungsleitern der jeweiligen Abteilungen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.



- 12.4 Die Abteilungsleiter werden von den Aktiven der jeweiligen Abteilung gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- 12.5 Die Vertreter der passiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.6 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 12.7 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 12.8 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Ihm unterliegt die Bewilligung von Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- 12.9 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Er ist deshalb rechtzeitig über Zeitpunkt und Tagesordnung zu informieren.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Für die Bereiche Jugend-, Breiten- und Freizeitsport, sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern (Jugend- bzw. Abteilungsleiter).
- 13.2 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden und deren Leiter von den Ausschussmitgliedern gewählt wird.
- 13.3 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.
- 14.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 14.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist



gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 14.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins eingesehen werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- 14.5 Die Abteilungen können gegenüber dem Verein ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen. Ausgaben, die im Einzelfall DM 50 ,-- übersteigen, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- 15.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungen und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

- 16.1 Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenführung

- 17.1 Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
- 17.2 Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 18.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



- 18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Neuenstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Stand 11.03.2016

TSV Stein a.K.
K. Scholl
1. Vorsitzender